

V NKO G 01/21/1

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
ÖSTERREICH

per Acta Nova mit Zustellnachweis

B E S C H E I D

In dem aufgrund der Anträge der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH geführten Verfahren ergeht gemäß der Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (NC CAM), ABl. Nr. L 72 vom 17.3.2017 S. 1, sowie gemäß § 32 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, iVm § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, nachstehender

I. Spruch

Die Anträge der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH vom 28. Mai 2021 werden wie folgt genehmigt:

1. Der Antrag auf Durchführung der Vermarktung von neu zu schaffender Kapazität betreffend den österreichisch-tschechischen Kopplungspunkt Reintal in beide Flussrichtungen für die Angebotslevel 1 („CZATi klein“) und Angebotslevel 2 („CZATi groß“) wird genehmigt.
2. Der Antrag auf Zuteilung der Kapazitäten am Kopplungspunkt Reintal für beide Angebotslevel vorbehaltlich positiver Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß Art. 22 NC CAM wird mit der Maßgabe genehmigt, dass
 - a) die Eingangsgrößen für die Berechnung des Barwertes nach Art. 22 Abs. 1 lit. b NC CAM („Kosten“) vor Abzinsung

- für das Angebotslevel 1: 131.392.512 EUR
 - für das Angebotslevel 2: 265.654.545 EUR,
- b) der errechnete Barwert der angenommenen Kosten gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. b NC CAM bei einem Abzinsungszinssatz von 4,982 %
- für das Angebotslevel 1: 93.271.375 EUR
 - für das Angebotslevel 2: 188.579.733 EUR
- und
- c) der errechnete Barwert der angenommenen Erlöse gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a NC CAM unter Zugrundelegung eines f-Faktors von jeweils 0,8
- für das Angebotslevel 1: 74.560.176 EUR
 - für das Angebotslevel 2: 150.894.273 EUR
- betragen.
3. Der Antrag auf Genehmigung der Zusatzvereinbarung „Czech-Austrian IP Reintal Addendum to the Frame Capacity Contract“ für die Teilnahme der Netzbenutzer an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase gemäß Art. 29 NC CAM in den Jahren 2022 bis 2028 im Verfahren für die neu zu schaffende Kapazität am Kopplungspunkt Reintal wird genehmigt.

Begründung

I.1 Verfahren

Im Rahmen des diesem Genehmigungsantrages zugrundeliegenden Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität führte die GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (nachfolgend: GCA) gemeinsam mit dem tschechischen Fernleitungsnetzbetreiber NET4GAS s.r.o. (nachfolgend NET4GAS) vom 1. Juli 2019 bis zum 26. August 2019 eine Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) 2017/459 (nachfolgend: NC CAM) durch. Ziel der Marktnachfrageanalyse war es, die Nachfrage der Netzbenutzer nach neu zu schaffender Kapazität an einer Grenze eines Ein- und Ausspeisesystems abzuschätzen und festzustellen, ob eine Planungsphase für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität eingeleitet werden soll.

Im Nachfragebericht der Fernleitungsnetzbetreiber NET4GAS und GCA vom 21. Oktober 2019 wurde hinsichtlich der Marktgebietsgrenze des österreichischen Marktgebiets Ost und des tschechischen Marktgebiets am maßgeblichen Punkt Reintal auf österreichischer und tschechischer Seite eine Kapazitätsnachfrage festgestellt. Diese ergab einen Bedarf an neu zu schaffender Kapazität in der Höhe von 1.277.397,26 kWh/h pro Jahr für die Gasjahre 2020/21 bis 2034/35 in Flussrichtung von Tschechien nach Österreich (Marktgebiet Ost). Aufgrund der im Bericht zur Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 Abs. 13 NC CAM

festgestellten Nachfrage entschied GCA daher gemeinsam mit NET4GAS, ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität einzuleiten.

Dementsprechend wurde gemäß Art. 27 Abs. 2 NC CAM eine technische Studie durchgeführt, um Projekte für neu zu schaffende Kapazität und abgestimmte Angebotslevel auf der Grundlage der technischen Machbarkeit und der Berichte zur Marktnachfrageanalyse zu planen.

Vom 27. Oktober 2020 bis 16. November 2020 konsultierte die AGGM Austrian Gas Grid Management AG (nachfolgend: AGGM) auf nationaler Ebene außerdem den österreichischen koordinierten Netzentwicklungsplan KNEP 2021 bis 2030. Die Projekte für neu zu schaffende Kapazität auf österreichischer Seite waren unter den Projektnummern GCA 2015/01a bzw. GCA 2020/01 aufgeführt.

In der gemäß Art. 27 NC CAM durchgeführten Planungsphase hat GCA daraufhin gemeinsam mit NET4GAS im Projektvorschlag zwei koordinierte Angebotslevel entwickelt:

- (1) Angebotslevel 1 („CZATi klein“) mit einer Kapazität von 2.114.910 kWh/h und
- (2) Angebotslevel 2 („CZATi groß“) mit einer Kapazität von 7.553.250 kWh/h.

Der Entwurf des Projektvorschlags wurde von den beiden Fernleitungsnetzbetreibern gemäß Art. 27 Abs. 3 NC CAM von 14. Jänner 2020 bis 14. Februar 2020 öffentlich konsultiert. Ein Marktteilnehmer gab in diesem Rahmen eine Stellungnahme ab. Darin beehrte der Marktteilnehmer die Festsetzung des f-Faktors mit 1.

Am 5. November 2020 erhielten die tschechische Energieregulierungsbehörde ERU und die E-Control die von den Projektträgern NET4GAS und GCA eingereichten Projektvorschläge für inkrementelle Kapazitäten zwischen Österreich und der Tschechischen Republik gemäß Art. 28 Abs. 1 NC CAM. Gleichzeitig beantragte GCA die Anerkennung der aus diesem Projekt entstehenden Kosten gemäß § 68 Abs. 2 GWG 2011. Nach Einräumung des Parteiengehörs vom 21. Dezember 2020 bis 18. Jänner 2021 im Verfahren V MET G 03/20 zur Wahrung der Verfahrensrechte der in leg. cit. genannten Amtsparteien zog GCA ihre Anträge gemäß § 68 Abs. 2 GWG 2011 und gemäß Art. 28 NC CAM mit Schreiben vom 16. Februar 2021 ohne detaillierte Begründung zurück.

Aufgrund der Antragsrückziehung führte die Behörde das Verfahren zur Feststellung der Plankosten und des Planmengengerüsts, ZI. V MET G 01/21/2, von Amts wegen. Die Feststellung der Plankosten sowie des Planmengengerüsts erfolgte durch Bescheid am 26. April 2021.

Da ein Abschluss des Verfahrens gemäß Art. 28 NC CAM nicht innerhalb der vorgegebenen Frist von sechs Monaten abgeschlossen werden konnte, stellten die tschechische

Energieregulierungsbehörde ERU und die E-Control bei ACER einen gemeinsamen Antrag auf Fristerstreckung um weitere sechs Monate gemäß Art. 6 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 22. Am 23. Juli 2021 genehmigte ACER mit der Entscheidung Nr. 09/2021 die beantragte Fristerstreckung bis zum 5. November 2021.

Am 28. Mai 2021 reichte die GCA einen neuen Antrag auf Genehmigung des Projektvorschlages für neu zu schaffende Kapazität betreffend den Kopplungspunkt Reintal gemäß Art. 28 Abs. 1 NC CAM ein.

Am 30. Juni 2021 reichte die NET4GAS einen adaptierten Antrag auf Genehmigung des Projektvorschlages für neu zu schaffende Kapazität betreffend den Kopplungspunkt Reintal gemäß Art. 28 Abs. 1 NC CAM bei der tschechischen Energieregulierungsbehörde ERU ein.

Am 9. September 2021 wurde zwischen ERU und E-Control in einem schriftlichen Austausch festgestellt, dass die eingelangten Projektvorschläge vollständig vorliegen und inhaltlich abgestimmt sind und somit von beiden Regulierungsbehörden eine entsprechende Genehmigung bis spätestens 5. November 2021 in Aussicht genommen wird.

I.2 Rechtliche Grundlagen

a) Zum Verfahren für neu zu schaffende Kapazität

Gemäß Art. 28 NC CAM haben die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber den nationalen Regulierungsbehörden im Anschluss an die Konsultation und den Abschluss der Planungsphase für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität gemäß Art. 27 einen Projektvorschlag zwecks abgestimmter Genehmigung vorzulegen. Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden haben abgestimmt zu entscheiden und die jeweils betroffenen anderen Regulierungsbehörden in ihre nationalen Entscheidungen einzubeziehen.

Der Projektvorschlag wird auch von den beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaats und soweit möglich in englischer Sprache veröffentlicht und enthält mindestens folgende Informationen:

- a) alle Angebotslevel, die die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität an den jeweiligen Kopplungspunkten aufgrund der in Art. 27 Abs. 3 und in Art. 26 vorgesehenen Verfahren widerspiegeln;
- b) die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazität-zuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige

Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind;

- c) die Zeitpläne für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität, einschließlich etwaiger Änderungen seit der in Art. 27 Abs. 3 beschriebenen Konsultation, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Verringerung der Auswirkungen von Verzögerungen;
- d) die in Art. 22 Abs. 1 definierten Parameter;
- e) Angaben dazu, ob es möglicherweise erforderlich ist, gemäß Art. 30 den Zeithorizont für die Buchung von Kapazität ausnahmsweise über die Zuweisungsdauer von bis zu 15 Jahren nach dem Beginn der betrieblichen Nutzung hinaus um weitere fünf Jahre zu verlängern;
- f) sofern anwendbar, den vorgeschlagenen alternativen Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 30 Abs. 2 mit Begründung sowie die von dem Fernleitungsnetzbetreiber für die verbindliche Phase festgelegten Bedingungen gemäß Art. 30 Abs. 3;
- g) die Elemente gemäß der Beschreibung in Art. 24 lit. b der Verordnung (EU) 2017/460, falls ein Festpreisansatz für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität verfolgt wird.

Die E-Control ist gemäß § 2 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), als Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft eingerichtet. Gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 21 Abs. 1 E-ControlG ist der Vorstand der E-Control für jene Aufgaben, die der Regulierungsbehörde durch das Unionsrecht, im Gegenstand der NC CAM, übertragen sind, zuständig.

b) Zum Verfahren über die Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen der Fernleitungsnetzbetreiber (AB FNB)

Gemäß § 32 GWG 2011 ist die Regulierungsbehörde für die Genehmigung sowie für jede Änderung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungsnetzen (AB FNB) zuständig. Soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften des GWG 2011 erforderlich ist, kann die Genehmigung unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden und sind auf Verlangen der Regulierungsbehörde Änderungen der AB FNB vorzunehmen. Die genehmigten AB FNB sind in deutscher und englischer Sprache im Internet zu veröffentlichen.

Inhaltlich normiert § 32 Abs. 2 GWG 2011, dass die AB FNB nichtdiskriminierend sein dürfen, keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit und Dienstleistungsqualität nicht gefährden dürfen.

Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass

- die Erfüllung der dem Fernleitungsnetzbetreiber obliegenden Aufgaben gewährleistet ist;
- die Leistungen der Netzbenutzer mit den Leistungen des Fernleitungsnetzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen;

- die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind;
- sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzanschlusspunkt und für alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das Netz des Fernleitungsnetzbetreibers oder andere Anlagen zu verhindern, enthalten;
- sie Regelungen über die Zuordnung der Kostentragung enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren;
- sie klar und übersichtlich gefasst sind;
- sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten und
- sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

§ 32 Abs. 3 GWG 2011 legt folgende Mindestinhalte für die AB FNB fest:

- die Rechte und Pflichten der Vertragspartner;
- die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
- jene Qualitätsanforderungen, die für die Einspeisung und den Transport von Erdgas gelten;
- die möglichen Einspeise- und Ausspeisepunkte für Erdgas;
- die verschiedenen von den Fernleitungsnetzbetreibern im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotenen Qualitätsstufen;
- das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
- wirksame Bestimmungen, nach welchen Kriterien und in welcher Weise nicht genutzte kommittierte Netzkapazitäten Dritten zugänglich gemacht werden müssen;
- die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
- die Verpflichtung der Netzbenutzer, die Inanspruchnahme von ihnen gebuchter Kapazität unter Einhaltung der in den Marktregeln definierten Fristen zu nominieren;
- eine Frist von höchstens zehn Tagen ab Einlangen, innerhalb der Fernleitungsnetzbetreiber auch in Zusammenwirken mit anderen Fernleitungsnetzbetreibern das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
- die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses;
- etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;
- die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung;
- die Art und Form der Rechnungslegung;
- die Entgeltregelung für die Buchung von Kapazitäten und
- die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung.

Auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen schließt der Fernleitungsnetzbetreiber Verträge mit den Netzbenutzern ab.

I.3 Rechtliche Beurteilung des Verfahrens über neu zu schaffende Kapazität am Kopplungspunkt Reintal

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die in Art. 28 Abs. 1 NC CAM genannten Aspekte des von GCA am 28. Mai 2021 übermittelten Projektvorschlags liegen vor.

I.3.a. Angebotslevel (Art. 28 Abs. 1 lit. a NC CAM)

Die von GCA beantragte Vermarktung von Kapazitäten auf Grundlage der im Projektvorschlag enthaltenen und mit dem angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber NET4GAS abgestimmten Angebotslevel 1 und 2 wird genehmigt.

Die Auktionsverfahren für die beiden Angebotslevel finden parallel statt. Die Zuweisung der Kapazität ist von der Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 abhängig. Sofern die Wirtschaftlichkeitsprüfung für beide Angebotslevel ein gemäß § 22 Abs. 2 lit. a NC CAM positives Ergebnis aufweist, soll gemäß § 22 Abs. 3 NC CAM das größere Angebotslevel 2 realisiert werden.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. a NC CAM haben die Angebotslevel die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität, die im Rahmen der Konsultation nach Art. 27 Abs. 3 NC CAM und der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 NC CAM zu ermitteln waren, widerzuspiegeln.

Das beantragte projektspezifische Mengengerüst für das Angebotslevel 1 (Seite 3 des Antrags vom 28. Mai 2021) beinhaltet 2.114.910 kWh/h an neu zu schaffender Kapazität und spiegelt damit, unter Berücksichtigung der gemäß Art. 8 Abs. 8 für die kurzfristige Vermarktung zurückzuhaltenden Kapazität, die gemäß Art. 26 NC CAM ermittelte unverbindliche Nachfrage in Höhe von 1.277.397 kWh/h wider.

Das beantragte projektspezifische Mengengerüst für das Angebotslevel 2 (Seite 3 des Antrags vom 28. Mai 2021) beinhaltet 7.553.250 kWh/h an neu zu schaffender Kapazität und deckt somit eine die Höhe der ermittelten unverbindlichen Nachfrage übersteigende Bandbreite ab.

I.3.b. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Art. 28 Abs. 1 lit. b NC CAM)

Von Seiten der GCA wurden die „Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH“ (AB FNB) in der Fassung vom 23. September 2013 eingereicht und von der E-Control mit Bescheid vom 27. September 2013 gemäß § 32 Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, iVm Punkt 2.2.4. des Anhangs I zur Verordnung (EU) Nr. 715/2009 über den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 36, und § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz bereits

genehmigt. Die Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen erstreckt auch auf den vorliegenden Projektvorschlag der GCA und auf dessen Basis angebotene, neu zu schaffende Kapazität.

GCA beantragt im Rahmen des Projektvorschlags auch die Genehmigung der dem Antrag beiliegenden ergänzenden Geschäftsbedingungen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b und Art. 27 Abs. 3 lit. e NC CAM („Czech-Austrian IP Reintal Addendum to the Frame Capacity Contract“). Diese ergänzenden Geschäftsbedingungen sind von Netzbenutzern zusätzlich zum Frame Capacity Contract abzuschließen, um beim Verfahren für neu zu schaffende Kapazität am Kopplungspunkt Reintal an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase gemäß Art. 29 NC CAM teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können. Diese ergänzenden Geschäftsbedingungen sehen ein besonderes, zeitlich befristetes Rücktrittsrecht für GCA in Bezug auf verbindlich gebuchte Kapazitäten für den IP Reintal vor.

Die genannte Vorgehensweise in Bezug auf das Rücktrittsrecht auf österreichischer Seite trägt dem Umstand Rechnung, dass NET4GAS als angrenzender Fernleitungsnetzbetreiber auf tschechischer Seite im Falle des Nichtvorliegens der für die Planung und den Bau erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bis zum 30. April 2026 bzw. falls keine Grundstücksnutzungsregelungen getroffen werden konnten, in seinen Allgemeinen Bedingungen ein Rücktrittsrecht vorgesehen hat. NET4GAS hat somit das Recht, unter den genannten Bedingungen die bereits abgeschlossenen Kapazitätsverträge einseitig zu kündigen. Zur Sicherstellung, dass in dem Fall auch die korrespondierenden Kapazitätsverträge auf österreichischer Seite gekündigt werden können, ist das entsprechende Rücktrittsrecht in den ergänzenden Geschäftsbedingungen („Czech-Austrian IP Reintal Addendum to the Frame Capacity Contract“) vorgesehen.

Diese Ergänzung ist aus Sicht der Behörde sachgerecht, da ein Festhalten eines Kapazitätsvertrages in Österreich keinen Sinn macht, wenn die korrespondierende Kapazität bzw. die Ausbaususage durch NET4GAS aufgekündigt worden ist. Aus diesem Grund sind gemäß § 32 Abs. 2 und 3 GWG 2011 die Inhalte dieser ergänzenden Geschäftsbedingungen nichtdiskriminierend, enthalten keine missbräuchliche Praktik oder ungerechtfertigte Beschränkung und wird auch die Versorgungssicherheit und Dienstleistungsqualität nicht gefährdet.

I.3.c. Zeitplan (Art. 28 Abs. 1 lit. c NC CAM)

Für den Kopplungspunkt Reintal wurde gemäß Art. 26 NC CAM zusätzlicher Kapazitätsbedarf für die Gasjahre 2020/21 bis 2034/35 festgestellt. Aus diesem Grund führte die GCA technische Studien durch, um die Grundlage der technischen Machbarkeit und notwendige Investitionen für die koordinierten Angebotslevel in Abstimmung mit dem angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber NET4GAS zu analysieren.

Im Rahmen der Konsultation des Entwurfs zum Projektvorschlag gemäß Art. 27 Abs. 3 NC CAM durch GCA und NET4GAS im Zeitraum vom 14. Jänner 2020 bis 14. Februar 2020 wurde für beide Angebotslevel das Angebot für die Gasjahre 2025/26 bis 2039/40 angekündigt.

Im Zuge der weiteren Abstimmung zwischen GCA und NET4GAS wurde letztendlich im gegenständlichen Projektvorschlag für beide Angebotslevel das Angebot für die Gasjahre 2028/20 bis 2042/43 beantragt. Die Änderung des Zeitplans ergibt sich aufgrund einer Neuplanung der Projektausführung auf tschechischer Seite durch NET4GAS, die den erwarteten Auswirkungen verschiedener Umsetzungsrisiken nach Überprüfung der Planungsannahmen Rechnung trägt.

I.3.d. Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 28 Abs. 1 lit. d NC CAM)

Gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 iVm Art. 17 Abs. 20 und Art. 22 Abs. 3 NC CAM ist die Zuweisung von Kapazitäten an Kopplungspunkten, an welchen neu zu schaffende Kapazitäten angeboten werden, vom Bestehen der Wirtschaftlichkeitsprüfung abhängig.

Die von GCA beantragten Werte für die in Art. 22 Abs.1 NC CAM definierten Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden auf Basis der im Bescheid V MET G 01/21/2 festgestellten Plankosten und Planmengen sowie der in § 3 Abs 4 Z 4 und 5 sowie § 3 Abs. 4a der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, BGBl. II Nr. 309/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 437/2021, festgelegten Werte wie folgt abgeändert.

Referenzpreis gemäß Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 idgF:

- Angebotslevel 1 in Flussrichtung Tschechische Republik nach Österreich: 0,85 EUR/kWh/h/a
- Angebotslevel 2 in Flussrichtung Tschechische Republik nach Österreich: 0,85 EUR/kWh/h/a
- Angebotslevel 1 in Flussrichtung Österreich nach Tschechische Republik: 1,23 EUR/kWh/h/a
- Angebotslevel 2 in Flussrichtung Österreich nach Tschechische Republik: 1,23 EUR/kWh/h/a

Obligatorischer Mindestaufschlag gemäß der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 idgF:

- Angebotslevel 1 in Flussrichtung Tschechische Republik nach Österreich: 5,01 EUR/kWh/h/a
- Angebotslevel 2 in Flussrichtung Tschechische Republik nach Österreich: 4,48 EUR/kWh/h/a
- Angebotslevel 1 in Flussrichtung Österreich nach Tschechische Republik: 0 EUR/kWh/h/a
- Angebotslevel 2 in Flussrichtung Österreich nach Tschechische Republik: 0 EUR/kWh/h/a

Angenommene Menge der verbindlich angefragten neu zu schaffenden Kapazität gemäß dem Bescheid zum Verfahren zur Feststellung projektspezifischer Plankosten und Planmengengerüste, Zl. V MET G 01/21/2, vom 26. April 2021:

- Projektspezifisches Mengengerüst Angebotslevel 1 in Flussrichtung Tschechische Republik nach Österreich: 1.194.924 kWh/h/a
- Projektspezifisches Mengengerüst Angebotslevel 2 in Flussrichtung Tschechische Republik nach Österreich: 2.658.744 kWh/h/a
- Projektspezifisches Mengengerüst Angebotslevel 1 in Flussrichtung Österreich nach Tschechische Republik: 0 kWh/h/a
- Projektspezifisches Mengengerüst Angebotslevel 2 in Flussrichtung Österreich nach Tschechische Republik: 0 kWh/h/a

Es ergeben sich nachfolgende Eingangsgrößen für die Berechnung nach Art. 22 Abs. 1 lit. b NC CAM („Kosten“):

Geschätzte Erhöhung der zulässigen Zielerlöse über den Zeitraum von 15 Jahren ab Inbetriebnahme (EUR), das ist die Summe der Kosten über den Zeitraum von fünfzehn Jahren ab Inbetriebnahme gemäß dem Bescheid zum Verfahren zur Feststellung projektspezifischer Plankosten und Planmengengerüste, ZI. V MET G 01/21/2, vom 26. April 2021

- Angebotslevel 1: 131.392.512 EUR
- Angebotslevel 2: 265.654.545 EUR

Abzinsungszinssatz: 4,982 %

Die entsprechenden Ergebnisse der Barwertberechnung ergeben sich wie folgt:

Gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a NC CAM errechneter **Barwert der angenommenen Erlöse:**

- Angebotslevel 1: 74.560.176 EUR
- Angebotslevel 2: 150.894.273 EUR

Gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. b NC CAM errechneter **Barwert der angenommenen Kosten:**

- Angebotslevel 1: 93.271.375 EUR
- Angebotslevel 2: 188.579.733 EUR

Gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. c NC CAM anzugebender **f-Faktor** gemäß Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 idgF:

- Angebotslevel 1: 0,8
- Angebotslevel 2: 0,8

I.3.e. Verlängerung des Vermarktungszeitraums (Art. 28 Abs. 1 lit. e NC CAM)

Eine Verlängerung des Vermarktungszeitraums gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. e NC CAM wurde nicht beantragt, da der Anwendungsbereich von Art. 30 NC CAM mangels Beteiligung von mehr als zwei Einspeise-Ausspeisesystemen nicht gegeben ist. Darüber hinaus kann aufgrund der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 NC CAM und der Konsultation gemäß Art. 27 Abs. 3 NC CAM nicht davon ausgegangen werden, dass die mehrstufige aufsteigende Preisauktion nicht als Zuweisungsmechanismus für die neu zu schaffende Kapazität geeignet ist.

I.3.f. Alternativer Zuweisungsmechanismus (Art. 28 Abs. 1 lit. f NC CAM)

Ein Alternativer Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. f NC CAM wurde nicht beantragt, da der Anwendungsbereich von Art. 30 NC CAM mangels Beteiligung von mehr als zwei Einspeise-Ausspeisesystemen nicht gegeben ist. Darüber hinaus kann aufgrund der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 NC CAM und der Konsultation gemäß Art. 27 Abs. 3 NC CAM nicht davon ausgegangen werden, dass die mehrstufige aufsteigende Preisauktion nicht als Zuweisungsmechanismus für die neu zu schaffende Kapazität geeignet ist.

I.3.g. Festpreis (Art. 28 Abs. 1 lit. g NC CAM)

Ein Festpreisansatz gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. g NC CAM wurde nicht beantragt, da er im österreichischen Entgeltregulierungsmodell nicht vorgesehen ist.

II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten

III. Gebührenhinweis

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 42,90 gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von insgesamt EUR 23,40 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 66,30**, auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, zu überweisen (§ 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 idgF).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 04.11.2021

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

Beilage ./1: Antrag der GCA

Beilage ./2: Czech-Austrian IP Reintal Addendum to the Frame Capacity Contract